

Sehr geehrte Eltern der am RLG Lernenden,

wie schon in der 14. Elterninformation vermutet, wird eine weitere Information an Sie notwendig, dieses Mal zum **Ablauf der Schnelltests am RLG**. Grundlage dafür ist, dass nach meinem Schreiben vom 16.04.21 an Sie am 17.04.21 die Urschrift der neunten Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung von der Senatorin unterschrieben wurde und am 19.04.21 das „Infoschreiben Schulleitungen Testpflicht“ versandt wurde.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, dass am ersten Tag des Wechselunterrichts am 19.04.21 bei der Testung aller Jahrgangsstufen (Selbsttest entsprechend meiner 14. Elterninformation zu Hause) alle (bis auf drei) Lernende die entsprechende Elternbescheinigung zur jeweils ersten Stunde vorgelegt haben. Zwei der drei haben ihren Selbsttest hier in der Schule vor dem Unterrichtsbeginn auf dem Hof des D-Gebäudes unter Aufsicht eines Schulleitungsmitglieds absolviert; eines der drei Kinder hatte schlichtweg die Bescheinigung zu Hause vergessen. Dies wurde dann digital von den Erziehungsberechtigten nachgereicht.

Einsatz der Selbsttest ab Donnerstag (22.04.21) @ RLG

Der Aufforderung der GEV aus der letzten Woche, die Selbsttests in den Familien, also grundsätzlich zu Hause einzusetzen, kann die Schulleitung entsprechend der o.g. Verordnung nicht Folge leisten.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihr Kind montags und donnerstags mit einem Schnelltestpäckchen in der Schule erscheint.

Die Schulleitung hat auf Bitten des Großteils des Kollegiums und wegen der Bedenken der GEV gegen eine Testung in der Schule entschieden, dass es am RLG vorerst **keinen Einsatz der Schnelltest als Selbsttest in den Unterrichtsräumen, sondern außerhalb der Unterrichtsräume und vor deren Betreten** geben wird.

Deshalb wird am RLG der **Einsatz der Selbsttests** ab dem 22.04.21 **an folgenden „schulischen Selbsttestorten“** unter Aufsicht vorgenommen:

- a) Mensa (Durchlauf wie beim Mittagessen, Wartezone bis zum Anzeigen des Testergebnisses auf dem Hof)
- b) Sporthalle (Eingang wie zum Sport, Ausgang: Notfalltür, eine Wartezone bis zum Anzeigen des Testergebnisses befindet sich in der Sporthalle)
- c) Foyer Erdgeschoss Hauptgebäude (Eingänge an Testtagen nur von der Kissingenstraße, Wartezone bis zum Anzeigen des Testergebnisses auf dem Hof)
- d) Hof des D-Gebäudes (Basketballfeld)
- e) Hof des H-Gebäudes (an der TT-Platte und den Bänken vor der Mensa)

Diese Orte wurden gewählt, weil sie entweder im Freien liegen bzw. einen großen Luftraum haben. Aerosole können sich daher nicht wie in Unterrichtsräumen konzentrieren. An den zuerst genannten drei Orten können außerdem „Einbahnstraßen“ zum Durchlaufen organisiert werden.

An den genannten fünf Orten werden **montags und donnerstags** die Lehrkräfte der jeweils ersten Unterrichtsstunde der Gruppe die Testenden beaufsichtigen.

Die Selbsttestungen in den Klassen laufen in zwei Staffeln ab. Grundsätzlich gehören alle Mädchen der montags erscheinenden Lernenden montags zur Staffel 1 und alle Jungen montags zur Staffel 2. Donnerstags gehören alle Jungen zur Staffel 1 und alle Mädchen zur Staffel 2. Die Staffel 1 beginnt mit der Testung genau zum Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde, die Staffel 2 dann zwanzig Minuten nach dem Beginn. Die Staffel 2 erscheint demzufolge etwas später. Der Beginn der Testung in den beiden Staffeln hängt in den Klassen 5 bis 10 vom jeweiligen Tag (entsprechend der langfristigen Planung aller Unterrichtstage am RLG bis zu den Sommerferien) ab. So ist beispielsweise am 22.04.21 entsprechend der langfristigen Planung Unterrichtsbeginn von sieben Klassen im H-Gebäude zur ersten Stunde und Unterrichtsbeginn der anderen Klassen im D-Gebäude zu 11 Uhr. Das wird dann im **Sonderplan „Selbsttest am 22.04.21“** berücksichtigt.

Ab dem 21.04.21 wird **jeweils mittwochs und freitags auf der Homepage der Webseiten** der jeweilige Sonderplan „Selbsttest am ...“ erscheinen. Dieser wird die Orte und den Beginn der Selbsttestung in den beiden Staffeln für die (entsprechend des Wechselmodells) erscheinenden Lernenden klassenweise festsetzen.

Die **Selbsttestung in den Kursen der Jahrgangsstufe 11** beginnt ab dem 26.04.21 montags und donnerstags immer um 8 Uhr; weitere Informationen sind dem jeweiligen Sonderplan zu entnehmen bzw. erfolgen durch mündlichen Hinweis durch die Kursleiterin / den Kursleiter.

Am Ende des Selbsttests erfolgt entsprechend der o.g. Verordnung vom Wochenende nicht automatisch eine Bestätigung der aufsichtführenden Lehrkraft über das Ergebnis des Selbsttestes. Mit der Verordnung wurde also die Aussage vom Mittwoch letzter Woche *„Die jeweiligen Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Bescheinigungen über das Ergebnis des Tests auszustellen, die den Maßgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechen. Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie eine Muster-Bescheinigung.“* teilweise aufgehoben, in jedem Fall modifiziert. Es tut mir leid, dass ich Ihnen sich ständig verändernde Vorgaben weiterleiten (und damit auch das Handeln an der Schule ständig diesen neuen Vorgaben anpassen) muss.

Wir verfahren am RLG so: Schülerinnen und Schüler, deren Test negativ ausgefallen ist, zeigen das Testkit der aufsichtführenden Lehrkraft. Die aufsichtführende Lehrkraft zeichnet mit dem eigenen Kürzel auf dem Kit ab. Ein solch abgezeichnetes Kit gilt als Nachweis für den negativ ausgefallenen Selbsttest an dem Tag (auch wenn sich ein ursprünglich negatives Ergebnis nach einer gewissen Zeit auf dem Kit verändern kann).

Eine Bescheinigung (schriftliche Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests) wird nur auf (tagesaktuelle) Anforderung der Erziehungsberechtigten (mit deren rechtsverbindlicher Unterschrift) ausgestellt. Da eine solche Bescheinigung nur innerhalb der Schule benutzt werden darf, entfaltet sie allerdings kaum Wirkung, denn sie berechtigt nicht z.B. zum Einkaufen. Sollten die Erziehungsberechtigten (tagesaktuell) eine Anforderung für eine Bescheinigung erstellen, sucht die getestete Schülerin/der getestete Schüler mit dem tagesaktuellen Schriftstück der Erziehungsberechtigten und mit dem von der Lehrkraft abgezeichneten Testkit das Sekretariat auf und erhält dort die erwünschte Bescheinigung. Ich bitte im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Sekretariats darum, derartige Anforderungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu stellen.

Sollte ein als Selbsttest eingesetzter Schnelltest positiv ausfallen, findet sich die getestete Schülerin/der getestete Schüler, die/der nun unter dem Verdacht steht, sich infiziert zu haben, bitte auf dem Hof (und zwar vor dem Eingang in das H-Gebäude mit dem Treppenaufgang hoch zum Musikraum, also in der Schulhofecke hinter den Fahrradständern) ein. Dort wartet ein Schulleitungsmitglied. Das Sekretariat informiert dann die Erziehungsberechtigten; diese sind aufgefordert, das Kind/den Jugendlichen so schnell als möglich in der Schule abzuholen und einen PCR-Test anzustreben.

Nun noch ein Wort zu möglichen Befreiungen von der Durchführung des Testes in der Schule. Die Verordnung vom Wochenende führt aus: „Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 (Anmerkung von mir: gemeint ist eine Schnelltest in einem Schnelltestzentrum) in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“ Ich bitte Sie auch hier, mich nicht mit Anträgen zu fluten, aber diese im begründeten Fall möglichst zeitnah zu stellen.

Zusammenfassend erinnere ich an ein gemeinsames Ziel der Schulleitung und der GEV @ RLG

Die Schnelltests sollen helfen, Infektionsketten in der Schule zu vermeiden. Die Schulleitung begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr kostenlos ausreichend Schnelltests zur Verfügung stehen. Unser Ziel am RLG bleibt es, dass **jeden Montag und jeden Donnerstags alle am RLG Lernende einen Schnelltest als Selbsttest absolvieren**, wenn in der jeweiligen Woche für das Kind an irgendeinem der Wochentage Präsenzunterricht sein wird. Wenn konsequent jede Woche **jedes** am RLG lernende Kind und **jeder** am RLG lernende Jugendliche zweimal getestet wird, wenn sich **jede** zukünftige Abiturientin und **jeder** zukünftige Abiturient am Morgen eines Prüfungstages (oder ggf. an dessen Vorabend) freiwillig selbsttestet, dann können über 1100 Familien helfen, die Übertragung der Corona-Viren und deren Mutationen einzudämmen.

In diesem Sinne: Bleiben Sie bitte alle gesund und achten auf sich und Ihr Kind/Ihre Kinder mehr denn je und sehen Sie bitte in den am RLG Handelnden auch weiterhin Ihre Verbündeten. Gerade jetzt kommt es auf ein gemeinsames Handeln von Elternhaus und Schule an.

R. Treptow
(Schulleiter)

Alt-Pankow, am 20.04.2021